

III ZR 81/56

2358 C01

Verkündet
laut Protokoll
am 28. Januar 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Kriminalobersekretär i.R. Gustav I [REDACTED]
in D [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27./28. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März 1956 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 1952 wird unter gleichzeitiger Abweisung der im Berufungsverfahren erweiterten Klage zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1883 geborene Kläger war unmittelbarer Staatsbeamter und in Düsseldorf beschäftigt, und zwar seit dem 1. Januar 1927 als Kriminalsekretär im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 wurde er zum Kriminalbezirkssekretär, später "Kriminalobersekretär" befördert.

Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde er aus politischen Gründen vom Amt suspendiert. Mit Bescheid vom 15. Oktober 1947 stufte die britische Militärregierung ihn in Kategorie III ein und ordnete seine "Entlassung" als Kriminalbeamter unter Ausschluß jeglichen Anspruchs auf Pension an. Am 25. April 1949 reichte der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung den Kläger im Wege der erneuten (periodischen) Überprüfung in Kategorie IV ein mit dem Zusatz: "Zahlung eines Ruhegehalts darf nicht erfolgen". Mit Beschluß vom 14. März 1951 verfügte der Sonderbeauftragte, daß der Kläger "mit Wirkung vom 1. September 1950 die Rechtsstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie IV eingestuftten erhält".

Entsprechend dem letztgenannten Beschluß zahlt das beklagte Land mit Wirkung ab 1. September 1950 dem Kläger die vollen Versorgungsbezüge als Kriminalobersekretär im Ruhestand.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe das Ruhegehalt auch für die Zeit vor dem 1. September 1950 zu. Er hat zunächst Klage auf Zahlung eines Ruhegehalts - Teilbetrages von 400 M für die Zeit vor dem 1. September 1950 erhoben und ursprünglich beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 400 M nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

- 3 -

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ruhegehalt für die Zeit vor dem 1. September 1950 nicht zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und unter Erweiterung seiner Klage nunmehr Zahlung eines Ruhegehalts von monatlich 303,68 DM bzw. DM für die Zeit vom 1. März 1948 bis 31. August 1950 im Gesamtbetrage von 8290,46 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung verlangt.

Diesem in der Berufungsinstanz erweiterten Klageantrag hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils im vollen Umfange entsprochen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß für die vor dem 1. September 1954 erhobene Klage der Rechtsweg vor dem Zivilgericht noch gegeben ist (§§ 180, 206, 219 LBG - NRW), die Voraussetzungen des § 143 DBG (§ 206 LBG) im Hinblick auf den Vorbescheid des Landesinnenministers vom 21. Juni 1953 erfüllt sind und die "Entlassung" des Klägers nach 1945 rechtlich nur eine "Suspendierung" aus dem Amt darstellte. Ohne Rechtsirrtum geht der Vorderrichter^{auch} davon aus, daß der Kläger, da ihm ein Ruhegehalt für die Zeit vom 1. März 1948 bis 31. August 1950 aus politischen Gründen vorenthalten worden ist, auf jeden Fall für die Zeit vor dem 1. September 1950 (Beginn der Zahlung des vollen



Ruhegehalts) unter den Personenkreis des Art. 131 GG und des § 63 G 131 fällt: Daß auch Ruhestandsbeamte, die am 8. Mai 1945 noch in aktiven Dienst standen und bei denen erst nach diesem Zeitpunkt der Eintritt in den Ruhestand erfolgte oder die Voraussetzungen hierfür vorlagen, unter den Personenkreis des Art. 131 GG und des § 63 G 131 fallen, soweit sie in ihren Versorgungsbezügen aus nicht-beamtenrechtlichen Gründen beeinträchtigt worden sind, hat der Senat wiederholt ausgesprochen. Dem entspricht auch die Neufassung des § 63 Abs. 1 G 131 in der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl I, 1287), wodurch lediglich eine Klarstellung der Rechtslage erfolgt ist (vgl. Urteile vom 27. Juni 1955 - III ZR 260/53 S. 4 und vom 25. September 1955 - III ZR 50/54 S. 5).

Somit kann der Kläger Versorgungsansprüche für die vor dem 1. April 1951 liegende Zeit angesichts der solche Ansprüche ausschließenden, vom Senat in ständiger Rechtsprechung für Fälle der vorliegenden Art als gültig angesehene Vorschrift des § 77 G 131 nur dann mit Erfolg geltend machen wenn besondere landesrechtliche Vorschriften ihm Ansprüche dieser Art ausdrücklich gewähren oder wenn diese Ansprüche auf eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmaßnahme gestützt werden können (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 G 131).

2. Das Berufungsgericht wendet zwar § 77 G 131 grundsätzlich auf die Ansprüche des Klägers aus seinem früheren Dienstverhältnis an, meint jedoch, eine dem Kläger günstige Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 2 G 131 liege darin, daß die von der Besatzungsmacht nach 1945 getroffene Regelung (Finanztechnische Anweisung Nr. 88 und die grundsätzliche Stellungnahme der BritMilReg vom 3. April 1947 [HaushBl. BrZ 1947 S. 14 und 19] sowie Verordnungen Nr. 79 und Nr. 110 der BritMilReg und Kontrollrats-Direktive Nr. 138) ergebe, daß einem Ruhestandsbeamten vom Zeitpunkt seiner wirksamen Einstufung in Kategorie III ab das Ruhe-

gehalt auszuzahlen sei, sofern nicht - was allein zulässig sei - eine Kürzung des Ruhegehalts erfolgt sei. Diese "Gewährung" des Ruhegehalts durch die genannte besatzungsrechtliche Zwischenregelung sei gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 G 131 trotz dessen § 77 bestehen geblieben. Denn nach dem Sinn dieser Bestimmungen sei es gleichgültig, ob derartige Ansprüche neu normiert oder die der alten Regelung entsprechenden Ansprüche nur erneut bestätigt worden seien. Ebenso sei es gleichgültig, ob die "Gewährung" derartiger Ansprüche von den nach 1945 neu entstandenen Ländern oder ihren "Rechtsvorgängern", den Organen der Besatzungsmacht ausgegangen sei. Auf jeden Fall sei auch die Verordnung der Landesregierung NRW über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GV Bl. NRW S. 127, 138) als eine dem Kläger günstigere landesrechtliche Vorschrift im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 insofern anzusehen, als sie das "materielle Recht" der genannten besatzungsrechtlichen Zwischenregelung in eigener Fassung neu formuliert und erneut zum Ausdruck gebracht habe, daß Versorgungsansprüche unter bestimmten Voraussetzungen begründet sein sollten. Die Erste Sparverordnung der Landesregierung NRW vom 19. März 1949 (GVBl. - NRW S. 25) habe die "Normen" der besatzungsrechtlichen Zwischenregelung und die Verordnung vom 28. Juni 1948 nicht aufgehoben, sondern grundsätzlich bestehen lassen und nur die nach der "bestehenden bisherigen Regelung" gegebenen Ruhegehaltsansprüche zum Teil anders bemessen. Aus § 7 Abs. 1 der 1. SparVO und ihrer DB hierzu folge, daß die 1. SparVO selbst keine Ansprüche für Ruhestandsbeamte "begründet" habe, sondern der "bisherigen Regelung" die Bedeutung einer "Begründung von Versorgungsansprüchen durch ein nach 1945 normiertes Recht" beilege.

3. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Berufungsrichter in Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Se-

nats zu §§ 63 Abs. 3, 77 G 131.

Auszugehen ist davon, daß eine günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 2 G 131 nur dann vorliegt, wenn eine besondere landesrechtliche Vorschrift dem Kläger ausdrücklich einen Ruhegehaltsanspruch gewährt oder jedenfalls positiv bestätigt hat. Das ist aber hier nicht der Fall.

In dem die Ruhegehaltsansprüche eines ebenfalls erst nach 1945 in den Ruhestand versetzten Beamten betreffenden Urteil vom 5. April 1956 - III ZR 234/54 (teilweise abgedruckt in LM Nr. 2 zu Finanztechn. Anweisungen) hat der Senat mit näherer Begründung ausgeführt, daß insbesondere die vom Berufungsgericht angezogene Finanztechn. Anweisung Nr. 88 und die grundsätzliche Stellungnahme der BritMilReg vom 3. April 1947 materielle Rechtsnormen nicht darstellen, für den Bestand oder Nichtbestand von Rechtsansprüchen ohne jede Bedeutung sind und daher keine Rechtsgrundlage im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 für Gehaltsansprüche bilden können. Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht im Hinblick auf die Ausführungen des Berufungsgerichts kein begründeter Anlaß. Ferner ist bereits in diesem Urteil dargelegt, daß mit dem auch hier vom Vorderrichter für seine gegenteilige Rechtsauffassung herangezogenen Urteil des Senats vom 23. Juni 1953 - III ZR 333/51 - nicht ausgesprochen werden sollte, daß die angeführten besatzungsrechtlichen Bestimmungen eine eigene und selbständige Rechtsgrundlage für geltend gemachte Versorgungsansprüche bilden.

Soweit der Berufsrichter die allgemeinen besatzungsrechtlichen Bestimmungen über die Entnazifizierung als Rechtsgrundlage für die "Gewährung" von Ansprüchen ansieht, verkennt er, daß die entnazifizierungsrechtlichen Normen und die auf ihnen beruhenden Entnazifizierungsentscheidungen nach der ihnen beizumessenden Bedeutung beamtenrechtlich

11

Ansprüche niemals begründet haben, sondern solche Ansprüche entweder ganz oder teilweise aberkennen oder allenfalls Hemmungen beseitigen konnten, die den Ansprüchen des Beamten aus seiner früheren Rechtsstellung entgegenstanden. Auch das ist ständige Rechtsprechung des Senats (vgl. das genannte Urteil vom 5. April 1956 S. 4 mit weiteren Nachweisen - insoweit in LM aaO nicht abgedruckt).

Schließlich hat der Senat wiederholt ausgesprochen, daß die Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GV Bl - NRW S. 127, 138) eine positive Bestätigung oder Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 ebenfalls nicht enthält und daran auch § 7 der Ersten SparVO nichts geändert hat (vgl. das genannte Urteil vom 5. April 1956 S. 6, 7 mit weiteren Nachweisen - insoweit bei LM aaO nicht abgedruckt). Hieran ist gleichfalls festzuhalten.

Ist demnach der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, die besatzungsrechtliche Zwischenregelung und (oder) die Verordnung vom 28. Juni 1948 seien beamtenrechtliche Normen, durch die beamtenrechtliche Ansprüche "gewährt" oder "positiv bestätigt" worden seien, unrichtig, dann kann auch die vom Vorderrichter gezogene weitere Folgerung, die 1. SparVO habe diese Regelung als "ein nach 1945 normiertes Recht" lediglich übernommen, keinen Bestand haben.

Die Frage, ob sich etwa aus der 1. SparVO selbst für den Kläger eine anspruchbegründende günstigere Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 2 G 131 ergibt, muß schon aus folgenden Erwägungen verneint werden:

Unstreitig ist der Kläger 1947 rechtskräftig in Kategorie III eingestuft worden. Dem so Eingestuften billigte aber die 1. SparVO überhaupt keine Ansprüche zu. Es bleibt dann nur

noch zu prüfen, ob die im Wege der periodischen Überprüfung am 25. April 1949 erfolgte Einstufung des Klägers in Kategorie IV eine andere rechtliche Beurteilung zuläßt. Hierzu hat außer § 9 der 1. SparVO bestimmt, daß eine Verbesserung der Kategorisierung im Wege der - wie hier - periodischen Überprüfung, also auch die Einstufung des Klägers von Kategorie III in Kategorie IV Ansprüche nach der 1. SparVO nicht auslöse. Daß diese Bestimmung als rechtsgültig anzusehen ist, hat der Senat in seinem wiederholt erwähnten Urteil vom 5. April 1956 (LM Nr. 2 zu Finanztechn. Anweisung) ebenfalls schon ausgeführt. Deshalb bedeutet der Zusatz in dem neuen Kategorisierungsbescheid vom 25. April 1949, daß trotz der Einstufung in Kategorie IV eine Zahlung von Ruhegehalt nicht erfolgen dürfe, im Blick auf die 1. SparVO lediglich einen deklaratorischen Zusatz, und nicht ^{etwa} einen die Entziehung des Ruhegehaltsanspruchs des Klägers aussprechenden Bescheid, der, wie der Berufsrichters meint, als nichtig angesehen werden könnte, weil die zulässigen Sühnemaßnahmen der Kategorie IV eine Entziehung des Ruhegehalts nicht kennen.

Daß die sog. Rechtsstellungsverordnung vom 20. März 1950 (GVBl NRW S. 37), auf Grund deren der Kläger schließlich durch Beschluß des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung vom 14. März 1951 die Rechtsstellung eines im Wiederaufnahmeverfahren in Kategorie IV Eingestuften mit Wirkung seit dem 1. September 1950 erhielt, über diese ausdrückliche Zurückdatierung hinaus rückwirkend Rechtsansprüche des Beamten nicht begründet hat und nicht begründen wollte, hat der Senat in seinem (nicht veröffentlichten) Urteil vom 5. April 1956 - III ZR 182/54 - 5 mit näherer Begründung ausgeführt. Im übrigen ist insoweit auch das Berufungsgericht der Ansicht des Klägers offensichtlich nicht gefolgt.

Hiernach fehlt für den geltend gemachten Klageanspruch eine besondere den Kläger günstiger stellende Regelung im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 2 G 131.

4. Eine den Kläger begünstigende Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 3 G 131 ist nicht ersichtlich.

In dieser Beziehung ist es ständige Rechtsprechung des Senats, daß unter derartigen Einzelmaßnahmen nur solche verstanden werden können, die eine abschließende Entscheidung beamtenrechtlicher Art darstellen und von den zuständigen Behörden erlassen worden sind, und daß insbesondere Entnazifizierungsentscheidungen solche Einzelmaßnahmen nicht darstellen (vgl. Urteile des Senats vom 5. April 1956 - III ZR 243/54 S. 4 und vom 8. Oktober 1956 - III ZR 60/55 S. 5, jeweils mit weiteren Nachweisen). Daß das beklagte Land zu irgend einem Zeitpunkt des hier maßgeblichen Zeitraumes vom 1. März 1948 bis 31. August 1950 dem Kläger oder auch nur anderen in gleicher Lage wie der Kläger sich befindenden Ruhestandsbeamten Ruhegehaltszahlungen geleistet oder zugesagt habe, wird vom Kläger selbst nicht behauptet. Die am 25. April 1949 erfolgte Einstufung des Klägers in die Kategorie IV kann aber als reine Entnazifizierungsmaßnahme nach dem Gesagten eine Einzelmaßnahme im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 3 G 131 nicht darstellen.

5. Nach alledem liegen weder den Kläger günstiger stellende allgemeine Regelungen noch derartige Einzelmaßnahmen im Sinne des § 63 Abs. 3 G 131 vor, so daß der Ausspruch des § 77 G 131 für den Klageanspruch des Klägers auf Ruhegehalt, der die Zeit vor dem 1. April 1951 (hier: vor dem 1. September 1950) betrifft, durchgreift.

Bei dieser Rechtslage braucht auf die ausführlichen Erör-

terungen des Berufungsgerichts zur Frage der Wirksamkeit oder Nichtigkeit der "Aberkennung des Anspruchs auf Ruhegehalt" durch die erste rechtskräftige Einstufung des Klägers nach Kategorie III vom 15. Oktober 1947 oder durch den späteren, im Wege der periodischen Überprüfung ergangenen Bescheid vom 25. April 1949 nicht eingegangen zu werden. Denn mit Rücksicht auf die hier anzuwendende Vorschrift des § 77 G 131 ist nur die Frage zu stellen, ob und gegebenenfalls durch welche Regelung oder Einzelmaßnahme für den Kläger entgegen § 77 G 131 Rechte oder Ansprüche begründet worden sind, nicht aber, ob und durch welche anderen Maßnahmen dem Kläger ein Anspruch auf Ruhegehalt "aberkannt" worden ist oder werden konnte. Es bedarf deshalb auch keines Eingehens auf die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er sich damit auseinandersetzt, warum die Vorschriften der 1. SparVO und der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung vom 28. August 1949 (GVBl - NRW S. 253) dem geltend gemachten Ruhegehaltsanspruch des Klägers nicht entgegen stünden.

Sonach erweist sich die Klageforderung als unbegründet mit der Folge, daß auf die Revision des beklagten Landes die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen und die in der Berufungsinstanz erwei-

terte Klage im vollem Umfange abzuweisen ist. Die Kostenpflicht des Klägers für die Rechtsmittelverfahren ergibt sich aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Geiger

BR Dr. Weber ist beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben. Dr. Geiger

Dr. Arndt

Dr. Wolany

Dr. Beyer